

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Nr. 1862

# Interpellation Urs B. Wyss betreffend Verschiebung eines Abstimmungstermins

**Antwort des Stadtrates vom 13. Dezember 2005**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Oktober 2005 hat Gemeinderat Urs B. Wyss eine Interpellation betreffend die „Verschiebung eines Abstimmungstermins“ eingereicht. Er stellt darin dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Die Interpellation beantworten wir wie folgt:

## 1. Vorbemerkungen

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 5. Juli 2005 die Vorlage Nr. 1842, Wohnüberbauung Roost, Baukredit, mit 23 zu 10 Stimmen gutgeheissen. In der Debatte wurde die Frage gestellt, ob in Anbetracht des vehementen Widerstandes aus dem Quartier und angesichts der hängigen Einsprachen am vorgesehenen Abstimmungstermin vom 25. September 2005 festgehalten werde. Stadtrat Dolfi Müller bejahte dies.

Im Anschluss an die Ratssitzung wurde der Stadtrat von verschiedenen Mitgliedern des Grossen Gemeinderates aufgefordert, mit der Ansetzung des Termins für die Urnenabstimmung bis zur Erledigung der gegen das Bauvorhaben eingegangenen Einsprachen zuzuwarten.

Der Stadtrat hat an der Sitzung vom 8. Juli 2005 die Frage des Zeitpunktes der Urnenabstimmung zum Baukredit Wohnüberbauung Roost nochmals beraten. Der Stadtrat ging damals und geht auch heute davon aus, dass eine aufgrund verschiedener Einsprachen auch baurechtlich umstrittene Vorlage dem Stimmvolk erst nach dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens unterbreitet werden soll. Der Entscheid erfolgte gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung „im Sinne einer Ausnahme“. Der Stadtrat erachtet dieses Vorgehen auch heute noch als gerechtfertigt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2005 wurde den Mitgliedern des Grossen Gemeinderates Folgendes mitgeteilt:

*„Der Stadtrat hat an seiner heutigen Sitzung die Frage des Zeitpunktes der Urnenabstimmung zum Baukredit Wohnüberbauung Roost nochmals diskutiert. Nach § 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005 werden Urnenabstimmungen vom Stadtrat angeordnet. Nach § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung sind Urnenabstimmungen über Beschlüsse des Grossen Gemeinderates in der Regel innert sechs Monaten seit der Beschlussfassung durchzuführen. In Anbetracht der gegen das Bauvorhaben eingegangenen Einsprachen rechtfertigt es sich im vorliegenden Fall im Sinne einer Ausnahme mit der Urnenabstimmung zuzuwarten, bis das Einsprache- und Beschwerdeverfahren abgeschlossen bzw. ein rechtskräftiger letztinstanzlicher Entscheid in dieser Sache vorliegt.“*

Bei der Publikation des Beschlusses des Grossen Gemeinderates Nr. 1414 betreffend Wohnüberbauung Roost: Baukredit, im Amtsblatt Nr. 28. vom 15. Juli 2005, wurde darauf hingewiesen, dass das Datum der Volksabstimmung erst nach Abschluss der Einsprache- und Beschwerdeverfahren festgelegt wird.

Bis zum Eingang der vorliegenden Interpellation von Urs B. Wyss am 17. Oktober 2005 wurde der Entscheid des Stadtrates, das Datum der Volksabstimmung über den Baukredit Wohnüberbauung Roost erst nach Abschluss der Einsprache- und Beschwerdeverfahren festzulegen, von keiner Seite beanstandet.

## **2. Antwort auf die einzelnen Fragen**

### **Frage 1:**

Wurde die Verschiebung der Volksabstimmung an der ordentlichen Stadtratsitzung vom 5. Juli 2005 beschlossen? Oder später, an einer formell korrekt einberufenen Stadtratsitzung?

### **Antwort:**

Der Entscheid des Stadtrates, das Datum der Volksabstimmung über den Baukredit Wohnüberbauung Roost erst nach Abschluss der Einsprache- und Beschwerdeverfahren festzulegen, erfolgte an der formell korrekt einberufenen Stadtratssitzung vom 8. Juli 2005.

### **Frage 2:**

Wie lautet der Stadtratsbeschluss? Was für Entscheidungsgrundlagen lagen dem Stadtrat vor, als er Beschluss fasste? Bitte Protokollauszug mit Departementsvorlage als Beilage zur Interpellationsbeantwortung!

**Antwort:**

Der Entscheid des Stadtrates erfolgte ohne eine Vorlage des hierfür zuständigen Präsidialdepartements. Eine Departementsvorlage war nicht erforderlich, da der Sachverhalt sämtlichen Mitgliedern des Stadtrates bekannt war. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

**Frage 3:**

Wie kam es überhaupt dazu, dass der Stadtrat am 5. Juli 2005 im GGR den in Vorlage Nr. 1842 genannten Abstimmungstermin ausdrücklich bestätigte und drei Tage später eine Verschiebung ohne neues Datum bekannt gab?

**Antwort:**

Vgl. Ausführungen unter Ziffer 1.

**Frage 4:**

Beabsichtigt der Stadtrat tatsächlich, die Volksabstimmung bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen letztinstanzlichen Entscheides zu verschieben, mutmasslich also bis anno 2007 oder 2008, jedenfalls aber über den 12. Februar 2006 (letztmöglicher Abstimmungstermin gemäss § 13 Abs. 2 GO) hinaus?

**Antwort:**

Ja.

**Frage 5:**

Ist sich der Stadtrat im klaren darüber, dass er mit seiner Interpretation von § 13 Abs. 2 GO einen veritablen Rechtsbruch begeht?

**Antwort:**

Der Stadtrat geht bei seinem Entscheid davon aus, dass die Formulierung „in der Regel“ nach der grammatischen Auslegung der Bestimmung von § 13 Abs. 2 GO (Auslegung nach dem Wortlaut) ihm generell die Möglichkeit einräumt, im Ausnahmefall die Abstimmung später anzusetzen. Aber auch bei einer teleologischen Auslegung (Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift) erweist sich die städtische Rechtsauffassung als richtig: Es macht schlicht keinen Sinn, eine GGR-Vorlage dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten, die mit vielen Unsicherheiten (hängiges Einsprache- und Beschwerdeverfahren) behaftet ist.

**Frage 6:**

Nimmt der Stadtrat eine Aufsichtsbeschwerde beim Regierungsrat in Kauf?

**Antwort:**

Aus der Sicht des Stadtrates liegt kein Grund für eine Aufsichtsbeschwerde vor.

**Frage 7:**

Wird der Stadtrat gelegentlich eine Änderung von § 13 Abs. 2 GO vorschlagen, damit inskünftig in ähnlichen Situationen auf einwandfreier rechtlicher Grundlage eine längerfristige Verschiebung des Abstimmungstermins angeordnet werden kann?

**Antwort:**

Eine Änderung von § 13 der Gemeindeordnung drängt sich aus der Sicht des Stadtrates nicht auf.

**Frage 8:**

Oder wird der Stadtrat dem GGR inskünftig beantragen, mit der Schlussabstimmung zuzuwarten, bis allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind?

**Antwort:**

Der Stadtrat prüft, künftig in vergleichbaren Fällen die Frage des Zeitpunktes der Urnenabstimmung in das Beschlussesdispositiv aufzunehmen.

**Frage 9:**

Entspricht die Mitteilung des Stadtrates vom 8. Juli 2005, die auch an die Medien ging, an den „Richtlinien für die Information der Öffentlichkeit“ von 1998 bzw. dem „Konzept für die interne und externe Kommunikation“ von 2004? (Was gefällt - die Worte „*in der Regel*“ - wird hervorgehoben; was nicht passt, rechtlich aber massgebend ist - „spätestens jedoch...“ wird verschwiegen.)

**Antwort:**

Das Schreiben des Stadtrates an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates vom 8. Juli 2005 sowie die Medienmitteilung sind klar und unmissverständlich. Der Stadtrat hat klar begründet, weshalb er im vorliegenden Fall „im Sinne einer Ausnahme“ mit der Urnenabstimmung zuwarte, bis das Einsprache- und Beschwerdeverfahren abgeschlossen bzw. ein rechtskräftiger letztinstanzlicher Entscheid in dieser Sache vorliegt. Die Mitteilung des Stadtrates vom 8. Juli 2005 an die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und an die Medien wäre im Übrigen auch kein geeignetes Gefäß für vertiefte Ausführungen zu Gesetzesauslegungen gewesen.

**Frage 10:**

Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, um nicht einen dauerhaften Imageschaden bezüglich seiner Glaubwürdigkeit davon zu tragen? Ist er sich bewusst, dass er von der Einwohnerschaft unserer Stadt nur dann die Einhaltung von Gesetz und Ordnung verlangen kann, wenn er sich selbst jederzeit, lückenlos und peinlich genau an das Gesetz hält?

**Antwort:**

Der Stadtrat sieht keinen Handlungsbedarf, da er sich selbstverständlich stets an die gesetzlichen Vorgaben hält.

**Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

- von der Antwort des Stadtrates zur Interpellation Urs B. Wyss betreffend Verschiebung eines Abstimmungstermins vom 17. Oktober 2005 Kenntnis zu nehmen und
- die Interpellation als erledigt von der Geschäftskontrolle abzuschreiben.

Zug, 13. Dezember 2005

Christoph Luchsinger, Stadtpräsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

**Beilage:**

- Interpellation Urs B. Wyss betreffend Verschiebung eines Abstimmungstermins vom 17. Oktober 2005

Die Vorlage wurde vom Präsidialdepartement verfasst. Für Auskünfte steht Ihnen Stadtschreiber Arthur Cantieni unter Tel. 041 728 21 02 zur Verfügung.